

BGer 4P.19/2006 vom 21. April 2006

Bundesgericht, 2006-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4P.19_2006

FR: TF 4P.19/2006 du 21 avril 2006

IT: TF 4P.19/2006 del 21 aprile 2006

Regeste

Art. 9 und 29 Abs. 2 BV (Zivilprozess; Anwaltskosten) | Zivilprozess

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid ist letztinstanzlich im Sinne von Art. 86 Abs. 1 OG und berührt den Beschwerdeführer in seinen rechtlich geschützten Interessen (Art. 88 OG). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten, soweit damit rechtserhebliche Rügen erhoben werden.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer rügt, der Appellationshof habe mehrfach gegen das Willkürverbot gemäss Art. 9 BV verstossen.

E. 2.2

Art. 9 BV gewährt den Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür behandelt zu werden. Nach der Rechtsprechung ist ein Entscheid nicht schon dann willkürlich, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, sondern erst dann, wenn er im Ergebnis offensichtlich unhaltbar ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn er eine Norm oder einen unbestrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt (BGE 129 I 49 E. 4 S. 58 ; 129 I 8 E. 2.1 ; 127 I 54 E. 2b mit Hinweisen). Soweit Willkür in der Ermittlung des Sachverhalts geltend gemacht wird, ist zu beachten, dass dem Sachrichter in der Beweiswürdigung ein breiter Ermessensspielraum zusteht (BGE 120 Ia 31 E. 4b S. 40). Dieser wird erst überschritten, wenn der kantonale Richter sein Ermessen missbraucht, indem er zum Beispiel offensichtlich unhaltbare Schlüsse zieht oder erhebliche Beweise ausser Acht lässt (BGE 100 Ia 119 E. 4 und 5 S. 127 ff.; 112 Ia 369 E. 3 S. 371; 118 Ia E. 1b S. 30).

E. 2.3

Im Einzelnen macht der Beschwerdeführer geltend, die kantonalen Gerichte seien in Willkür verfallen, indem sie verneint hätten, dass der Beschwerdegegner ihm Kostenfreiheit zugesichert habe. Zur Begründung führt der Beschwerdeführer an, er sei rechtsschutzversichert gewesen und hätte kostenlos den internen Rechtsdienst der Rechtsschutzversicherung Y._____ in Anspruch nehmen können. Es sei daher kein vernünftiger Grund ersichtlich, weshalb er dem Beschwerdegegner ein kostenpflichtiges Mandat hätte erteilen sollen. Die Darstellung des Beschwerdeführers, der Beschwerdegegner habe ihm gesagt, die Versicherung X._____ werde die Anwaltskosten übernehmen, sei glaubwürdig und logisch, da ein Schädiger bei

ausschliesslicher Haftung die vorprozessualen Anwaltskosten als Schadensposten vollumfänglich zu ersetzen habe. Dies werde dadurch bestätigt, dass der Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner keinen Kostenvorschuss bezahlt habe und dieser auch keinen solchen verlangt oder von der ersten Zahlung der Versicherung X. _____ von Fr. 30'000.-- abgezogen habe. Die vom Beschwerdeführer unterzeichnete übliche Anwaltsvollmacht falle nicht ins Gewicht, da solche Vollmachten auch bei kostenfreien Mandaten regelmässig benützt würden.

E. 2.4

Mit diesen Ausführungen lässt der Beschwerdeführer ausser Acht, dass er bereits im Strafverfahren zum Ausdruck brachte, dass er den Kläger mit seiner Vertretung beauftrage, weil er in den Rechtsdienst der Rechtsschutzversicherung Y. _____ kein hinreichendes Vertrauen hatte. Dieses mangelnde Vertrauen konnte aus der Sicht des Beschwerdeführers durchaus einen vernünftigen Grund dafür gebildet haben, dass er auch ohne Kostengutsprache seitens der Rechtsschutzversicherung Y. _____ nicht auf ihren Rechtsdienst zurückgreifen wollte und es bevorzugte, sich weiterhin durch den Beschwerdegegner vertreten zu lassen, selbst wenn damit - insbesondere bei einer vergleichweisen Regelung - ein Kostenrisiko verbunden war. Unter diesen Umständen ist es vertretbar anzunehmen, der Beklagte habe den Kläger auch ohne Zusicherung der Kostenfreiheit mit der Vertretung seiner Interessen im Zivilverfahren beauftragt, weshalb den kantonalen Gerichten insoweit keine Willkür vorzuwerfen ist.

E. 2.5

Weiter rügt der Beschwerdeführer, der Appellationshof sei in Willkür verfallen, wenn er angenommen habe, der Beschwerdeführer habe auf Grund der von ihm mit Herrn C. _____ geführten Telefongespräche gewusst, dass die Versicherung X. _____ nicht die gesamten Anwaltskosten übernehme. Dieser Beweisschluss sei aktenwidrig, da der Beschwerdeführer vor Gericht bloss ausgesagt habe: "Herr C. _____ erklärte mir am Telefon, dass man Herrn A. _____ das bezahle, was einem Anwalt zustehe. Ich kenne mich nicht aus damit und ging davon aus, dass dies der Beitrag ist, den ein Anwalt bekommt." Zudem sei nicht vertretbar aus dem Begriff "Anwaltskostenbeitrag" im Schreiben vom 7. Juli 2003 darauf zu schliessen, der Beschwerdeführer habe gewusst, dass nicht die gesamten Kosten übernommen wurden. Dies habe der Beschwerdeführer deshalb nicht angenommen, weil in diesem Schreiben angeführt worden sei, der Anwaltskostenbeitrag sei mit dem Beschwerdegegner so vereinbart gewesen und der Beschwerdeführer habe davon ausgehen dürfen, sein Anwalt hätte entsprechend der Rechtslage die gesamten Kosten geltend gemacht oder den Beschwerdeführer zumindest vorher über eine verbleibende Differenzrechnung informiert. Zudem messe ein Laie der Formulierung "Anwaltskostenbeitrag" keine Bedeutung zu. Die Rüge ist unbegründet. Es ist nicht unhaltbar, aus der Parteiaussage des Beschwerdeführers abzuleiten, dass er annahm, die Versicherung X. _____ werde ihm nur den Beitrag an die Anwaltskosten leisten, der ihm zustehe. Zudem ist es durchaus vertretbar anzunehmen, der Kläger habe auch als Laie erkennen können, dass "Anwaltskostenbeitrag" bedeutet, dass nur ein Beitrag an die Anwaltskosten geleistet wird, weshalb insoweit keine willkürlichen Beweiswürdigung vorliegt.

E. 3.1

Nach Auftragsrecht haftet der Beauftragte dem Auftraggeber für getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäfts (Art. 398 Abs. 2 OR). Dieser Grundsatz wird im Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA, SR 935.61) wiederholt, das als Berufsregel festhält, Anwältinnen und Anwälte hätten ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft auszuüben (Art. 12 lit. a BGFA). Vor Appellationshof machte der Beschwerdeführer geltend, der Gerichtspräsident habe gemäss Art. 360 Abs. 2 ZPO /BE klares Recht verletzt, indem er einen Verstoß des Beschwerdegegners gegen seine anwaltlichen Sorgfaltspflichten gemäss Art. 398 Abs. 2 und Art. 12 lit. a BGFA verneint habe. Diese Pflichten habe der Beschwerdegegner dadurch verletzt, dass er Herrn C._____ nicht über die fehlende Kostendeckung der Rechtsschutzversicherung Y._____ aufgeklärt habe. Zudem habe der Beschwerdegegner gegenüber Herrn C._____ nicht darauf bestanden, dass die gesamten Anwaltskosten von der Versicherung X._____ übernommen würden, wozu sie verpflichtet gewesen sei. Schliesslich habe der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer vor Unterzeichnung der Vereinbarung mit der Versicherung X._____ nicht darüber aufgeklärt, dass mit dem "Anwaltskostenbeitrag" von Fr. 6'000.-- nicht die gesamten Anwaltskosten gedeckt waren. Der Appellationshof ging davon aus, die Frage, ob eine Sorgfaltspflichtverletzung vorliege, sei anhand der Umstände des Einzelfalls zu prüfen, wobei dem Richter insoweit ein Ermessensspielraum zukomme. Der Gerichtspräsident habe bei seiner Prüfung berücksichtigt, dass sich die Geltendmachung der zivilrechtlichen Ansprüche des Beschwerdeführers auf Grund seines Verhaltens unbestrittenermassen beschwerlich gestaltete und der Beschwerdeführer selber auch in Kontakt mit der Versicherung X._____ gestanden und mit Herrn C._____ über die Parteikosten gesprochen habe. In Anbetracht dieser Umstände habe der Gerichtspräsident das ihm zustehende Ermessen nicht überschritten, wenn er eine Sorgfaltspflichtverletzung verneinte, weshalb keine Verletzung klaren Rechts vorliege.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer macht vor Bundesgericht geltend, diese Erwägung sei willkürlich, da sie Art. 398 Abs. 2 OR und Art. 12 lit. a BGFA krass verletze. Zur Begründung bringt der Beschwerdeführer die bereits vor Appellationshof genannten Argumente vor. Mit diesen vermag er jedoch eine willkürliche Anwendung von Bundesrecht nicht darzutun. So ist es nicht unhaltbar anzunehmen, die Versicherung X._____ habe deshalb nicht die vollen Anwaltskosten übernehmen müssen, weil diese teilweise durch das Verhalten des Beschwerdeführers verursacht wurden. Zudem ist die Frage, ob der Beschwerdeführer rechtsschutzversichert war, für die Haftung der Versicherung X._____ rechtlich unerheblich, weshalb dem Beschwerdegegner nicht als Sorgfaltspflichtverletzung angelastet werden kann, die Versicherung X._____ darüber nicht aufgeklärt zu haben. Weiter konnten die kantonalen Gerichte gemäss der vorstehenden Erwägung willkürfrei annehmen, dem Beschwerdeführer sei bewusst gewesen, dass die Versicherung X._____ nicht die vollen Anwaltskosten übernehme, weshalb auch in diesem Punkt keine Aufklärung erforderlich war. Zusammenfassend ergibt sich, dass die kantonalen Gerichte nicht gegen das Willkürverbot verstossen habe, wenn sie eine Verletzung der anwaltlichen Sorgfaltspflichten verneinten.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer rügte vor Obergericht, der Gerichtspräsident habe sein rechtliches Gehör verletzt, indem er den Antrag auf Einvernahme von Herrn C._____ als Zeugen

abgelehnt habe. Das Obergericht nahm an, aus den Ausführungen des Gerichtspräsidenten ginge klar hervor, dass die Abweisung des Beweisantrages auf Einvernahme des Herrn C._____ als Zeuge auf einer antizipierten Beweiswürdigung basiere, welche im Verfahren der Nichtigkeitsklage nicht überprüft werden könne. Ob die Aktennotiz von Herrn C._____ vom 9. Juli 2003 im Widerspruch zu den Akten stehe oder die Notiz unrichtig gewürdigt worden sei, stelle eine Frage der Beweiswürdigung dar. Auf die Nichtigkeitsklage sei daher in diesem Punkt nicht einzutreten.

E. 3.4

Vor Bundesgericht macht der Beschwerdeführer geltend, entgegen der Annahme des Obergerichts habe der Gerichtspräsident keine antizipierte Beweiswürdigung vorgenommen, sondern den Beweisantrag gemäss seiner mündlichen Begründung lediglich aus prozessökonomischen Gründen abgewiesen, da er ihn als nicht relevant erachtete. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem schriftlichen Bericht, in dem der Gerichtspräsident bloss ausführe, es erscheine "fraglich" ob eine Einvernahme von Herr C._____ am Beweisergebnis etwas ändern könne. Eine antizipierte Beweiswürdigung könne jedoch bloss vorliegen, wenn ein Gericht zur Überzeugung gelangt sei, das erreichte Beweisergebnis könne durch weitere Beweiserhebungen nicht mehr geändert werden. Durch die Abweisung des Antrags auf Befragung von Herrn C._____ als Zeuge sei demnach der Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV verletzt worden.

E. 3.5

Da der Gerichtspräsident in seinem Bericht lediglich Zweifel zum Ausdruck brachte, ob die Einvernahme von Herrn C._____ als Zeuge am Beweisergebnis etwas hätten ändern können, ist nicht klar, ob eine antizipierte Beweiswürdigung vorliegt. Die Frage kann jedoch offen gelassen werden, da mit dem Beschwerdeführer davon auszugehen ist, der Gerichtspräsident habe die Einvernahme des Herrn C._____ als Zeugen in erster Linie deshalb nicht als erforderlich erachtet, weil der Beschwerdeführer die Entschädigungsvereinbarung mit der Versicherung X._____ unterzeichnete und er damit akzeptiert habe, dass die Versicherung X._____ nicht sämtliche Anwaltskosten übernimmt und nur einen Anwaltskostenbeitrag leistet.

E. 3.6

Der Beschwerdeführer machte vor dem Appellationshof dem Sinne nach geltend, er sei bei der Unterzeichnung der Entschädigungsvereinbarung einem Grundlagenirrtum unterlegen, da er nicht gewusst habe, dass der Beschwerdegegner es unterlassen habe, Herrn C._____ über die fehlende Rechtsschutzdeckung aufzuklären und dieser ansonsten bereit gewesen wäre, alle Anwaltskosten zu übernehmen. Dies habe der Beschwerdeführer nicht wissen können, weil er an der fraglichen Besprechung zwischen Herrn C._____ und dem Beschwerdegegner nicht teilgenommen habe und von der Aktennotiz des Herrn C._____ vom 9. Juli 2003 erst im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens Kenntnis erhalten habe. Der Beschwerdegegner habe auch nie behauptet - und die Akten enthielten auch nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür - dass der Beschwerdeführer wusste, weshalb die Versicherung X._____ exakt Fr. 6'000.-- als Anwaltskosten akzeptiert habe. Der Appellationshof ging auf diese Rüge nicht näher ein, weil er annahm, auf die Einvernahme von Herrn C._____ sei in zulässiger antizipierter Beweiswürdigung verzichtet worden. Der Beschwerdeführer wiederholt daher seine vor dem Appellationshof vorgebrachten Einwendungen gegen die Genehmigung der Entschädigungsvereinbarung vor

Bundesgericht.

E. 3.7

Insoweit ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer nach seinen eigenen Angaben nicht wusste, weshalb die Versicherung X._____ bereit war, gerade einen Beitrag von Fr. 6'000.-- an die Anwaltskosten zu leisten. Da die einzelnen Überlegungen der Versicherung X._____ bzw. des Herrn C._____ zur Angemessenheit des Anwaltskostenbeitrags dem Beschwerdeführer nicht bekannt waren, konnten diese Überlegungen nicht Grundlage des Entscheides des Beschwerdeführers gewesen sein, den Vorschlag der Versicherung X._____ zu akzeptieren. Damit konnte insoweit kein Grundlagenirrtum vorgelegen haben, weshalb es sich erübrigte, Herrn C._____ dazu zu befragen, aus welchen Überlegungen er gerade Fr. 6'000.-- als angemessen erachtete. Demnach konnte mangels Rechtserheblichkeit auf die Befragung des Herrn C._____ verzichtet werden, ohne das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers zu verletzen. Ob der Verzicht auch mit einer antizipierten Beweiswürdigung hätte begründet werden können, ist damit nicht mehr entscheidend. Damit ist auf die Rüge, eine solche Beweiswürdigung sei willkürlich, mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten. Im Übrigen wäre die Rüge auch deshalb unzulässig gewesen, weil der Appellationshof annehmen konnte, im Rahmen der Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 359 Ziff. 3 ZPO /BE könne eine willkürliche antizipierte Beweiswürdigung nicht kritisiert werden (vgl. Urteil 4P.252/2005 vom 17. Januar 2006 E. 1).

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 156 Abs. 1 und Art. 159 Abs. 2 OG). Unter den gegebenen Umständen erscheint unter Berücksichtigung des Streitwerts und der vom Anwalt des Beschwerdegegners tatsächlich geleisteten Arbeit eine Entschädigung von Fr. 1'000.-- als angemessen. Bei der Bemessung der Parteientschädigung wird die Mehrwertsteuer im Rahmen des geltenden Tarifs pauschal berücksichtigt (Urteil 2P.69/1996 vom 28. Februar 1996 E. 2, SJ 1996, S. 275).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.